

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Bergkamen
vom 02.10.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2024 und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom am 16. März 2024 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 19.09.2024 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
 - e) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
 - f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
 - g) Bewahrung von Zonen der Ruhe und Erholung (Wohlfahrtswirkung)
- geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziele zu pflegen und vor jeglicher möglichen Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Neben privaten sind auch öffentliche Grundstücke Gegenstand der Satzung. Eine Fällung von Bäumen ist zulässig – etwa bei Krankheitsbefall, starker Beschädigung, Absterben des Gehölzes oder Gründen zur Aufrechterhaltung / Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Die fachliche Abwägung bei dem Erfordernis der Fällung eines öffentlichen Baumes geschieht im Tagesgeschäft der Verwaltung durch den damit beauftragten Baumfachwirt. Über der Baumschutzsatzung sind die Beschlüsse der Baumkommission (für den öffentlichen Bereich) und darüber politische Beschlüsse angesiedelt.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Mindestumfang von 80 cm und alle Nadelbäume mit einem Mindestumfang von 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Sollte der Kronenansatz unter dieser Höhe liegen, dann ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgeblich. Diese Form der Messung ist bei allen folgenden Absätzen zur Grundlage zu nehmen.
- (2) Geschützt sind Laub- und Nadelgehölze als heckenartige Struktur in einer Höhe ab 150 cm und einer Länge ab 300 cm. Nicht unter diese Satzung fallen zypressenartige Koniferenhecken (z.B. Lebensbaum-, Scheinzypressenhecken sowie solche aus Serbischen Fichten).
- (3) Geschützt sind flächige Baumbestände, wenn einzelne Gehölze einen Stammumfang von 30 cm erreicht haben oder bei entsprechender ökologischer Wertigkeit.
- (4) Geschützt sind Eiben, Ginkgo und Stechpalmen mit einem Mindestumfang von 60 cm.
- (5) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm erreicht.
- (6) Obstgehölze fallen mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien nicht unter diese Satzung.
- (7) Pappeln fallen nur unter diese Satzung, wenn sie als standortprägend einzustufen sind (z.B. als weithin sichtbare Geländemarke oder etwa aufgrund der Einmaligkeit ihres Wuchses). Alle übrigen Pappeln fallen nicht unter diese Satzung. Deren Fällung ist aber im Vorfeld anzeigepflichtig in Schriftform oder mündlich zur Niederschrift.
- (8) Ferner fallen sämtliche vorgenommenen Ersatzpflanzungen nach § 7 uneingeschränkt unter den Schutz dieser Satzung.

§ 4 Verbotene Maßnahmen an den geschützten Bäumen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume (auch als heckenartige Struktur) zu schädigen, zu zerstören, zu entfernen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern (z. B. auch die charakteristische Wuchsform) oder Maßnahmen durchzuführen, die die Vitalität von Bäumen in hohem Maße negativ beeinflussen.
- (2) Insbesondere folgende Maßnahmen beeinflussen die Vitalität von Bäumen negativ:
 - a) die Verdichtung des Bodens (z.B. durch Lagerung von Baumaterialien oder Maschinen) oder die Befestigung der Fläche mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton, wassergebundene Decke, Folien, Vliesen) sowie nachhaltige Eingriffe in das Wurzelgefüge (z.B. Überfahung, gärtnerisch oder landwirtschaftlich bedingte Beeinflussung der Wurzeln) im Bereich der Kronentraufen,
 - b) Abgrabungen, Auskofferungen (etwa Graben- oder Leitungsbau), Aufschüttungen oder sonstige Bauarbeiten im Wurzelbereich,
 - c) Pflügen / Fräsen des Wurzelbereiches
 - d) die Zerstörung oder Entfernung der Humusschicht im Wurzelbereich,
 - e) das Anbringen von Schildern, Einbauten, Drähten u. ä.,
 - f) Lagern oder Anschütten von schädlich wirkenden Stoffen im Vegetationsbereich des Baumes,
 - g) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern im Vegetationsbereich des Baumes,
 - h) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Wurzelbereich, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - i) Anwendung von Auftaumitteln im Vegetationsbereich des Baumes; die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bergkamen bleiben davon unberührt.
- (3) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt Bergkamen unverzüglich nach Ergreifung der Gefahrenabwehrmaßnahmen schriftlich anzuzeigen; der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die Maßgaben der Satzung gelten bei geschützten Bäumen nicht für Maßnahmen der fachgerechten Pflege und Erhaltung, Maßnahmen im Bereich des regulären Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien, im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, beschlossenen Maßnahmen von Ausschüssen und Organen der Stadt. Bei einem Verkauf städtischer Flächen mit Baumbestand gilt der Schutz der Satzung für die Gehölze weiter, auch wenn eine Baugenehmigung erteilt wird.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landesforst- oder Bundeswaldgesetzes.
- (6) Diese Satzung gilt nicht für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzungen in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung ausgewiesen sind.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bergkamen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf seine Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Unterhaltung oder zum Schutze von gefährdeten geschützten Bäumen durchzuführen hat. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Bergkamen kann anordnen, dass der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen/Holzgewächsen, deren Durchführung dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.
- (3) Geht eine Gefährdung geschützter Bäume/Holzgewächse von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Bergkamen auch den Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke verpflichten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von geschützten Bäumen Gefahren für Leib und Leben ausgehen oder Sachschäden von erheblichem Wert verursacht werden und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, weil die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Fällung dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft.
- (3) Von den Verboten des § 4 sind im Einzelfall Befreiungen zu erteilen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind hier vom Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind bei der Stadt Bergkamen schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine Handskizze beizufügen. Im Lageplan oder in der Handskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Gattung und des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Bergkamen den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (5) Vor der Beantragung ist zwingend ein Beratungsgespräch des Antragstellers mit der von der Stadt Bergkamen eingesetzten Person zur Umsetzung der Baumschutzsatzung durchzuführen, um zu klären, inwieweit die Fällung überhaupt erforderlich ist.
- (6) Entscheidungen über Ausnahmen, Befreiungen bzw. Genehmigungen ergehen schriftlich und können mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Entscheidung ist auf 2 Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (7) Die Beratung, Bearbeitung des Antrages wie auch die Bescheidung sind Servicemaßnahmen der Stadt Bergkamen für ihre Bürgerinnen und Bürger und mithin für diese kostenfrei.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen, von ihm zur Verfügung gestellten, geeigneten Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung vorzunehmen und diese zu erhalten.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang in BDB-Qualität zu pflanzen. Beträgt der ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum in vorgenannte Art zu pflanzen. Die gesicherte Anpflanzung ist vom Antragsteller zu gewährleisten, im Falle des Nichtanwachsens ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Als Ersatzpflanzung flächiger Baumbestände mit entsprechender ökologischer Wertigkeit ist je angefangene 100 qm ein Baum nach vorgenannten Kriterien zu pflanzen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (einschließlich unzumutbarer Härte) vollständig oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes (Baumschule Bruns), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 33 % des vorgenannten Betrages zuzüglich der marktüblichen Kosten für 3-Bockverankerung incl. Befestigungsmaterial, Bewässerungsset, Mykorrhiza und Stammschutzfarbe.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Bergkamen schriftlich anzuzeigen.
- (6) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten können in begründeten Einzelfällen, z. B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind vom Antragsteller in Schriftform / Fotos bzw. im Rahmen eines Ortstermines ausreichend darzulegen.
- (7) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bergkamen zu entrichten und von dieser für Ersatzpflanzungen möglichst nahe der gefälltten oder zerstörten Bäume einzusetzen.

§ 8 Geschützte Bäume im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen (also auf Nachbargrundstücken fußend), mit ihrem genauen Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Umsetzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 6, für Ausnahmeentscheidungen gilt Identisches.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den vorgenannten Verboten bzw. ohne erforderliche Ankündigung oder ohne die erforderlichen Genehmigungen geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 7 vorzunehmen.
- (2) Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (übergebürliche Härten eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum nach Maßgabe des § 7 zu leisten.
- (3) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen der vorgenannten Verbote und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.
- (4) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich oder nachhaltig verändert, so entstehen diesem Dritten vorgenannte Verpflichtungen; die damit verbundenen Maßnahmen hat der Eigentümer zu dulden. Sollte der schädigende Dritte unbekannt sein, gehen vorgenannte Verpflichtungen auf den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten über.

§ 10 Betretungsrecht

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Die Bediensteten der Stadt Bergkamen sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 10 LNatSchG NRW bzw. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den vorgenannten Verboten und ohne vorgenannte Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder diesbezügliche Maßnahmen veranlasst.
 - b) eine Unterrichtung der Stadt Bergkamen gem. vorgenannter Kriterien unterlässt oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang vornimmt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß vorgenannten Kriterien nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach vorgenannten Kriterien nicht erfüllt,
 - e) entgegen vorgenannten Bestimmungen die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Gehölzes durchführt,
 - f) entgegen vorgenannten Bestimmungen keine oder nicht korrekte Angaben über geschützte Bäume macht,
 - g) wer einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 77 Absatz 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht gemäß anderen Rechtsvorschriften mit Strafe belegt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.